

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und trotzdem die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es andere Schüler, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das IfSG bestimmt, dass Ihr Kind **nicht zur** Schule gehen darf, wenn es

1. an einer nachfolgenden **schweren Infektion** erkrankt ist:

Diphtherie	Cholera
Typhus, Paratyphus	Tuberkulose
Pest	Kinderlähmung
Durchfall durch <b>aggressive</b> Stämme des Bakteriums Escherichia coli.	
Virusbedingte <b>infektiöse Fiebererkrankungen mit Einblutungen</b> in den Körper.	

2. eine **Infektionskrankheit** hat, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann.

Keuchhusten	Masern
Ziegenpeter (Mumps)	Scharlach
Windpocken	Hepatitis A
Ansteckende Borkenflechte	Bakterielle Ruhr
Hirnhautentzündung durch das Bakterium Haemophilus influenzae Typ b.	
Infektionen mit dem Bakterium Neisseria meningitidis (Meningokokken)	

3. einen **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** aufweist und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Symptomen Ihres Kindes (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag) immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes einzuholen. Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, Auskunft gegeben, ob diese Erkrankung den Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

**Muss ein Kind wegen der unter 1.-3. genannten Erkrankungen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich unter Nennung der konkreten Diagnose, damit zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.**

Die Eltern der übrigen Schüler werden durch uns über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit in der Einrichtung informiert. Der Name des Kindes wird dabei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt.

**Die Schulleitung ist ebenfalls zu benachrichtigen**, sollte Ihr Kind nach einer überstandenen Erkrankung noch Erreger ausscheiden oder im nahen Umfeld des Kindes eine schwere oder hoch ansteckende Infektionskrankheit bestehen.

Sollten Sie im Einzelfall noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt bzw. an das zuständige Gesundheitsamt.

Im Auftrag

Die Schulleitung

Name der Schülers / der Schülerin: ..... Klasse: .....

Die Belehrung habe ich gelesen und verstanden.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der(des) Sorgeberechtigten